

Hinweise zur Erstellung einer Hausarbeit

Folgende Hinweise sollen Studierenden bei der formalen Ausfertigung von Hausarbeiten im Strafrecht helfen.

1. Allgemeines

- Die Arbeit soll bevorzugt in einem Schnellhefter abgegeben werden.
- DIN A4 (hochkant) ist einzuhalten.
- Die Seiten sind einseitig zu beschreiben.
- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße Text: 12 Pt
- Schriftgröße Fußnoten: 10 Pt
- Zeilenabstand Text: 1,5
- Zeilenabstand Fußnote: 1,0
- Linker Rand: 7 cm
- Oben/unten/rechts: 1 cm

2. Umfang der Hausarbeit

- Deckblatt
- Sachverhalt
- Gliederung
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Abkürzungsverzeichnis
- Fallbearbeitung
- Ggf. Anhang
- Eine CD, welche die Hausarbeit als Word-Dokument enthält, ist unter Angabe der Matrikelnummer (auf die CD) in einer Papierhülle auf die letzte Seite zu kleben.

Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, und ggf. der Anhang sind fortlaufend römisch zu beziffern. Dabei ist jedoch auf den Sachverhalt keine Seitenzahl abzudrucken. Die Fallbearbeitung ist arabisch zu beziffern.

3. Deckblatt

Das angehängte Musterdeckblatt muss verwendet werden. Es kann elektronisch ausgefüllt werden.

4. Sachverhalt

Der Sachverhalt ist hineinzukopieren und (nicht sichtbar) römisch zu beziffern.

5. Gliederung

Am einfachsten ist es für den/die BearbeiterIn, ein elektronisches Inhaltsverzeichnis anzulegen. Es ist erforderlich, dass die einzelnen Überschriften des Gutachtens in wörtlicher Übereinstimmung mit den Punkten im Inhaltsverzeichnis stehen. Die Regel „Wer A sagt muss auch B sagen!“ ist zu beachten. Die Gliederungspunkte sind in gleicher Höhe vor den jeweiligen Überschriften aufzuführen und nicht einzurücken. Der/die BearbeiterIn sollte daran denken, nur sinnvolle Überschriften zu bilden. Darüber hinaus ist es gerade im Strafrecht angebracht, Tatkomplexe zu bilden und diese (nicht juristisch) zu benennen sowie ins Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Alphanumerische Gliederungsebenen: A. I. 1. a) aa) (1) (a) (aa)

6. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält die für die Fallbearbeitung verwendete Literatur alphabetisch nach Autor (ggf. tabellarisch) aufgeführt. Urteile, Gesetze oder andere Rechtsquellen sind nicht im Literaturverzeichnis aufzuführen. Zeitschriftenartikel (zu Urteilen) sowie Internetquellen (mit Datum) jedoch schon. Der/die BearbeiterIn sollte beachten, dass immer die aktuellste Auflage zitiert werden sollte. Ein gutes Literaturverzeichnis zeigt dem Korrektor, dass der Bearbeiter wissenschaftlich fundiert gearbeitet hat und wirkt sich, wie alle anderen eingehaltenen Formalia, positiv auf die Gesamtleistung aus. Die Angabe von Zitierweisen ist grds. nur erforderlich, sofern sich die jeweilige Quelle nicht eindeutig in der Fußnote identifizieren und zuordnen lässt und muss demnach nicht immer erfolgen.

Beispiel:

Epping, Volker/Hillgruber, Christan (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Edition 17, Stand: 01.01.2013

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, München 2016

Kühl, Kristian, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, München 2012

Wieduwilt, Hendrick, Die Sprache des Gutachtens, JuS 2010, 288-292

Oder

Epping, Volker	Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz
Hillgruber, Christian (Hrsg.)	Edition 17, Stand: 01.01.2013
Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen
	63. Auflage, München 2016
Kühl, Kristian	Strafrecht Allgemeiner Teil
	7. Auflage, München 2012
Wieduwilt, Hendrick	Die Sprache des Gutachtens
	JuS 2010, 288-292

7. Abkürzungsverzeichnis

Werden Abkürzungen verwendet, so sind diese grds. in einem Abkürzungsverzeichnis aufzuführen. Ein Verweis auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, wäre jedoch auch ausreichend.

8. Fallbearbeitung

Die auf dem Sachverhalt des Arbeitsbereiches vorgegebene maximale Seitenzahl darf nicht überschritten werden. Blocksatz und Silbentrennung sind zu verwenden. Im Gutachten sind keine einzelnen Wörter fett/kursiv/unterstrichen hervorzuheben. Die Überschriften dürfen jedoch bspw. fett hervorgehoben werden.

Zu viele Rechtschreibungs-/ Grammatik-/ oder Zeichensetzungsfehler beeinflussen die Gesamtbewertung negativ.

9. Zitierweise

Grds.: Jeder Gedanke, der nicht von dem/der BearbeiterIn der Hausarbeit, sondern einem Dritten stammt, muss befußnotet werden. Wörtliche Zitate müssen buchstabengetreu und in Anführungszeichen wiedergegeben werden.

Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren und sollten keine langen Erklärungen, sondern grds. nur die Quelle enthalten. Das Fußnotenzeichen steht entweder hinter dem Begriff, der erläutert werden soll, oder hinter dem Satzzeichen der Phrase, die belegt werden soll.

Der Fußnotenapparat befindet sich jeweils am Ende der Seite. Eine Fußnote ist mit Großbuchstaben zu beginnen und endet mit einem Punkt. Innerhalb einer Fußnote werden Quellen mit Semikolon getrennt. Die Reihenfolge der versch. Quellen in der jeweiligen Fußnote ist stets beizubehalten (Rspr. (hierarchisch: BVerfG, BGH, OLG, LG, AG, etc.) wird vor dem Schrifttum zitiert). Die Autoren der Quelle sind kursiv zu setzen (Bsp.: Schönke/Schröder/*Perron*, § 32 StGB, Rn. 63).

10. Eigenhändigkeitserklärung

Als letzte Seite ist die zur Verfügung gestellte Eigenhändigkeitserklärung handschriftlich mit der Matrikelnummer unterschrieben beizufügen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Anfertigung der Hausarbeit!

